



GEMEINDE RATTENKIRCHEN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 3. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 18.03.2026
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:51 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Rattenkirchen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Greilmeier, Rainer

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Martin anwesend ab 19:34 Uhr
Bauer, Hermann
Deißenböck, Adolf
Deißenböck, Herbert
Landenhammer, Christoph
Nützl, Sebastian
Scheidhammer, Hermann

Schriftführerin

Mertin, Magdalena

Verwaltung

Munding, David

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schreiner, Matthias

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Bauleitplanung
 - 2.1 Nachbarbeteiligung Gemeinde Ampfing gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 "GE Reit - ATOMA-MULTIPOND"
Vorlage: III/859/2026
 - 2.2 Bebauungsplan Nr. 4 "Haun-Nord-Ost" - Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: III/858/2026
3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Zufahrt zum Anwesen Waldsberg 2 (Fl.Nr. 1695/1 Gemarkung Rattenkirchen) und der landwirtschaftlichen Fläche (Fl.Nr. 1695 Gemarkung Rattenkirchen) nach Art. 6 Abs. 2 BayStrWG
Vorlage: III/856/2026
4. Haushaltswesen
 - 4.1 Jahresrechnung 2025 – Bekanntgabe der Soll- und Abschlussdaten
Vorlage: II/357/2026
 - 4.2 Jahresrechnung 2025 – Genehmigung über- und außerplanmäßige Ausgaben
Vorlage: II/358/2026
 - 4.3 Jahresrechnung 2025 – Bildung von Haushaltsresten
Vorlage: II/359/2026
 - 4.4 Aufstellung des Haushalts 2026
Vorlage: II/364/2026
5. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - 5.1 PV-Anlage Bürgerhaus Rattenkirchen - Erweiterung
Vorlage: III/854/2026/1
 - 5.2 8. Änderung Flächennutzungsplan und 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Haun-Nord-Ost" - Auftragsvergabe Planungsleistungen
Vorlage: III/855/2026/1
 - 5.3 Finanzwesen - Kreditaufnahme
Vorlage: II/355/2026/1
6. Bekanntmachung einer dringlichen Anordnung - Vergrößerung Sitzungssaal; Einbau Akustikdecke
Vorlage: GL/489/2026
7. Sonstiges

Der erste Bürgermeister Rainer Greilmeier eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Beschlossen

JA 7 NEIN 0

2. Bauleitplanung

2.1 Nachbarbeteiligung Gemeinde Ampfing gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 "GE Reit - ATOMA-MULTIPOND"

Sachvortrag:

Die Gemeinde Rattenkirchen wurde im Zuge eines aktuell laufenden Bauleitplanverfahrens der Nachbargemeinde Ampfing gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und, falls erforderlich, um Stellungnahme gebeten.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE). Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll eine gewerbliche Fläche am südlichen Ortsrand von Holzheim für die Ansiedlung des Betriebes „Atoma Multipond“ entwickelt werden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung umfasst insgesamt eine Größe von ca. 72.514 m², wovon ca. 70.589 m² auf die Vorhabensfläche entfallen.

Die Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind, die städtebauliche Ordnung des geplanten Gewerbegebietes, eine sinnvolle und flächensparende Erschließung, die Versickerung des Niederschlagswassers und die Regelung des Oberflächenabflusses, die Eingrünung des Gebietes mit Bäumen und Sträuchern, den Immissionsschutz der Nachbarschaft, die Einbindung in das Landschaftsbild sowie die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine Vielzahl grünordnerischer Maßnahmen sicherzustellen.

Die Realisierung des Vorhabens ist in zwei Bauabschnitten vorgesehen.



Die Gemeinde Rattenkirchen wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. In der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2025 wurde beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben, da Belange der Gemeinde Rattenkirchen durch die Planung nicht berührt werden.

Die Gemeinde Rattenkirchen wird durch das betreffende Bauleitplanverfahren weiterhin nicht beeinträchtigt und nachteilig berührt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme kann von Seiten der Verwaltung erneut verzichtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattenkirchen sieht keine Beeinträchtigung durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 „GE Reit – ATOMA-MULTIPOND“ der Gemeinde Ampfing im Rahmen der Nachbarbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Abgabe einer Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

2.2 Bebauungsplan Nr. 4 "Haun-Nord-Ost" - Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

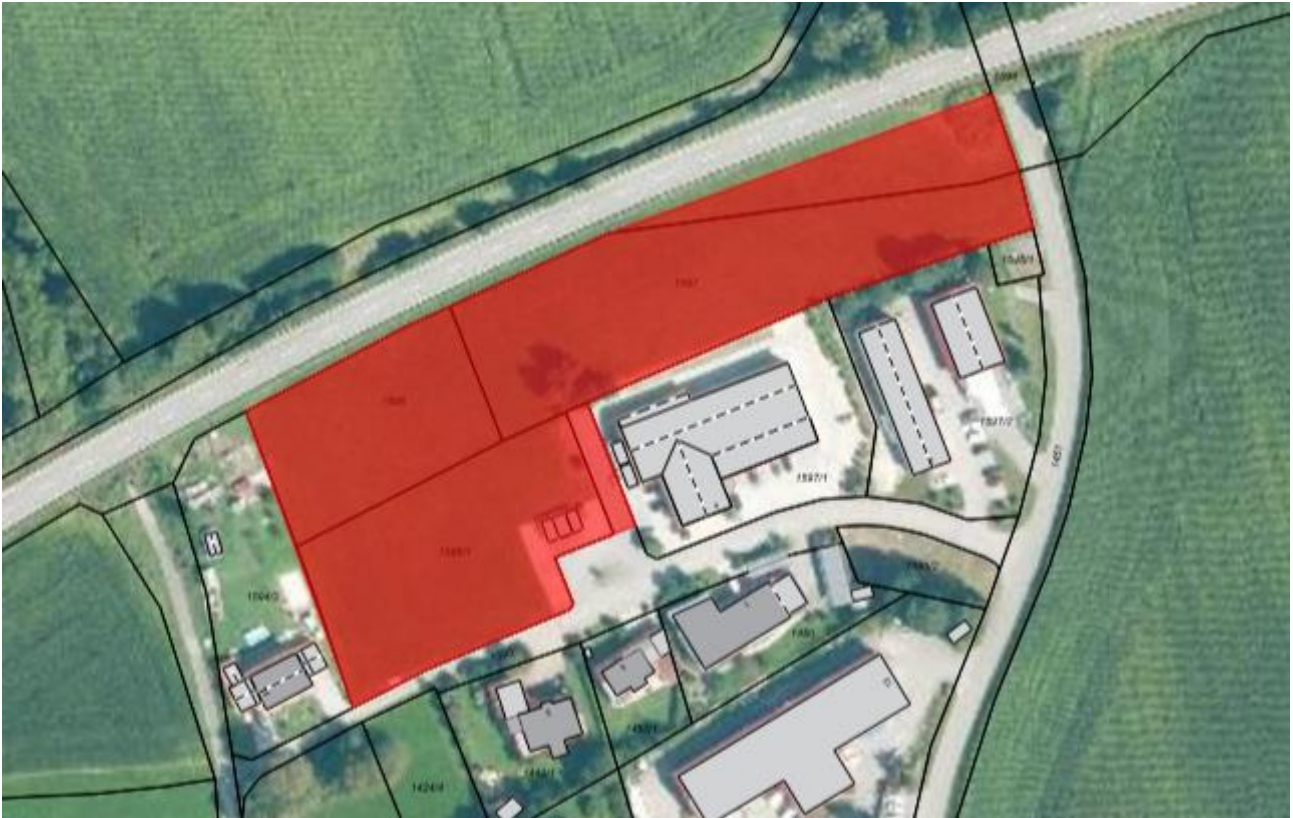
Sachvortrag:

Bereits im Jahr 2022 wurde angeregt, die im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 4 „Haun-Nord-Ost“ festgesetzte Art der baulichen Nutzung für einen Teilbereich zu überprüfen. Der betreffende Bereich ist derzeit als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Im Rahmen

der weiteren städtebaulichen Entwicklung soll ermöglicht werden, diesen Teilbereich künftig als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festzusetzen.

Hintergrund der Überlegung ist, neben gewerblichen Nutzungen auch Wohnnutzungen in räumlicher Zuordnung zu ermöglichen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der südliche Teil des Geltungsbereichs bereits als Mischgebiet festgesetzt, sodass dort bereits eine Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe vorgesehen ist.

Darüber hinaus soll der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes im Norden erweitert werden, um zusätzliche Gewerbeflächen zu schaffen. Die Erweiterung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1596 und 1597 sowie einen Teilbereich der Fl.Nr. 716 jeweils Gemarkung Rattenkirchen.



Aus Sicht der Verwaltung ist daher die Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Haun-Nord-Ost“ erforderlich. Dabei soll für einen Teilbereich im nördlichen Geltungsbereich der Satzung die Art der baulichen Nutzung in ein Mischgebiet geändert sowie der Geltungsbereich im Norden entsprechend erweitert werden.

Parallel dazu ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Die für die nördliche Erweiterung vorgesehenen Flächen sind im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattenkirchen bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattenkirchen stand dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. In der Sitzung vom 19.11.2025 beschloss der Gemeinderat daher, den Ersten Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Haun-Nord-Ost“ und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Rahmen der Bauleitplanung entstehenden Kosten sind von den von der Planung profitierenden Grundstückseigentümern anteilig zu tragen. Eine entsprechende Kostenübernahme ist vertraglich zu regeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattenkirchen beschließt die Aufstellung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Haun-Nord-Ost“ sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Der Erste Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, einen Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeiten zu lassen und mit den profitierenden Grundstückseigentümern eine entsprechende städtebauliche Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.

Beschlossen**JA 8 NEIN 0****3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Zufahrt zum Anwesen Waldsberg 2 (Fl.Nr. 1695/1 Gemarkung Rattenkirchen) und der landwirtschaftlichen Fläche (Fl.Nr. 1695 Gemarkung Rattenkirchen) nach Art. 6 Abs. 2 BayStrWG****Sachvortrag:**

Die Straßen- und Bestandsverzeichnisse werden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Verzeichnisverordnung geführt. Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz ist am 01.09.1958 in Kraft getreten. Damals war die gesetzliche Vorgabe, dass die bayerischen Städte und Gemeinden innerhalb von 5 Jahren alle öffentlichen Straßen zu registrieren sind. Die Registrierung erfolgte über das Straßenbestandsverzeichnis. In diesem Verzeichnis ist die jeweilige Straßenklasse, der Name der Straße, die Flurnummer, der Anfangs- und Endpunkt der Straße, die Gesamtlänge der Straße sowie der Baulastträger der Straße eingetragen. Nach den hier vorliegenden Unterlagen wurde das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Rattenkirchen erstmalig im Jahre 1963 angelegt. Eine Fortführung des Verzeichnisses hat seitdem nicht stattgefunden. Momentan aktualisiert die Verwaltung das Straßenbestandsverzeichnis. Dem zufolge tauchen hin und wieder Straßenflächen auf, die offiziell noch nicht gewidmet sind.

In Art. 3 des BayStrWG sind die Straßen entsprechen ihrer Verkehrsbedeutung in die aufgeführten Straßenklasse einzuordnen. In Art. 53 BayStrWG ist die Einteilung der sonstigen öffentlichen Straßen geregelt.

Die Zuständigkeit für das Widmungsverfahren ist in Art. 58 Abs. 2 Ziff. 3 BayStrWG geregelt.

Bei der jetzigen Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses musste leider festgestellt werden, dass die Zufahrt zum Anwesen Waldsberg 2, mit der Fl.Nr. 1696 der Gemarkung Rattenkirchen, nicht gewidmet ist. Diese Zufahrt ist auch nicht bei der im Jahr 1975 durchgeführten Flurbereinigungsverfahren aufgeführt.

Der Weg beginnt an der Gemeindeverbindungsstraße von Ortsteil Haun nach Weidenbach (Fl.-Nr. 1660 der Gemarkung Rattenkirchen) und endet bei der Zufahrt zur Fl.-Nrn. 1695 + 1695/1 der Gemarkung Rattenkirchen. Die Gesamtlänge beträgt 0,040 KM.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Fl.-Nr. 1696 der Gemarkung Rattenkirchen der Straßenklasse nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg zugeordnet werden soll (gem. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG). Die Kriterien dazu sind erfüllt.

Was die Baulast des Weges angeht, ist folgendes zu beachten:

Bei nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen sind in der Regel die unmittelbar beteiligten Anlieger (= diejenigen deren Grundstück e über den Weg bewirtschaftet werden)

Baulastträger (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). In diesem Fall ist als Baulastträger Frau Claudia Feichtner (Eigentümer der Fl.-Nr. 1695 der Gemarkung Rattenkirchen) und Herr Johannes Kiefinger (Eigentümer der Fl.-Nr. 1695/1 der Gemarkung Rattenkirchen) als Baulastträger in das Straßenbestandsverzeichnis einzutragen.

Beschluss:

Wie im Sachvortrag geschildert, soll die bestehende Zufahrt (Fl.-Nr. 1696 der Gemarkung Rattenkirchen) zum Anwesen Waldsberg 2 als ein öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet werden. Die Widmung soll zum 01.04.2026 wirksam werden. Die Widmung erfolgt ohne Widmungsbeschränkung. Die Baulast trägt der jeweilig aktuelle Eigentümer der Fl.-Nrn. 1695 + 1695/1 der Gemarkung Rattenkirchen. Es liegt keine Widmungsbeschränkung vor.

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Widmung zu und erteilt hiermit sein Einvernehmen.

Die Verwaltung wird angewiesen, die Widmung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen und ein neues Straßenbestandsblatt für das Straßenbestandsverzeichnis anzulegen.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

4. Haushaltswesen

4.1 Jahresrechnung 2025 – Bekanntgabe der Soll- und Abschlussdaten

Mitteilung:

Die Jahresrechnung 2025 wurde am 25.02.2026 erstellt. Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 4.190.506,35 € (Plan 3.463.950,00 €) und im Vermögenshaushalt mit 2.366.570,15 € (Plan 2.480.400,00 €) ab.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt beträgt 1.592.842,52 € (Plan 751.120,00 €). Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts wurden 229.518,54 € aus der allgemeinen Rücklage entnommen (Plan 820.280,00 €).

Der Stand der allgemeinen Rücklage verringerte sich dadurch von 982.056,61 € (Stand 31.12.2024) auf 752.538,07 €.

Der Gemeinderat nimmt die Abschlussdaten zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

4.2 Jahresrechnung 2025 – Genehmigung über- und außerplanmäßige Ausgaben

Sachvortrag:

Bis auf nachfolgend genannte Ausgabe konnten sämtliche überplanmäßigen Ausgaben durch Deckungsringe gedeckt werden, bzw. benötigt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung keiner Genehmigung:

HhSt	Bezeichnung	Betrag
0.8150.66200	Arbeitsstunden Bauhof Wasserversorgung	5.521,66 €

Diese überplanmäßige Ausgabe konnte durch Mehreinnahmen und Minderausgaben gedeckt werden.

Folgende außerplanmäßigen Ausgaben benötigt eine Genehmigung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung.

HhSt	Bezeichnung	Betrag
0.2900.50000	Unterhalt Schulbuswartehäuschen	1.256,46 €
0.8150.64100	Umsatzsteuer an Finanzamt Wasserversorgung	1.569,56 €
1.6300.95010	Straßenerschließung BG Haun-West	23.838,00 €
1.6300.95020	Straßenerschließung Klebinger Feld I	10.360,00 €
1.6700.96000	Erweiterung Straßenbeleuchtung Walder Str.	3.893,94 €
1.7000.95010	Erschließung Abwasser BG Haun-West	48.507,00 €
1.7000.95020	Erschließung Abwasser Klebinger Feld I	21.090,00 €
1.8150.95010	Erschließung Wasser BG Haun-West	10.726,89 €
1.8150.95020	Erschließung Wasser Klebinger Feld I	4.663,87 €

Diese außerplanmäßigen Ausgaben konnten durch Mehreinnahmen und Minderausgaben gedeckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich die außerplanmäßigen Ausgaben.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

4.3 Jahresrechnung 2025 – Bildung von Haushaltsresten

Sachvortrag:

Alte und neue Haushaltsreste wurden bei folgenden Haushaltsstellen gebildet:

HhSt	Bezeichnung	Haushaltsrest
Ausgaben		
1.0600.94000	Baumaßnahmen Gemeindekanzlei	11.096,07 €
1.3400.93500	Vermögenserwerb Bürgerhaus ges.	7.500,00 €
1.3400.95100	Vermögenserwerb Mei Wirt	4.500,00 €
1.6200.94000	Errichtung Wohnanlage Schule	10.000,00 €
1.6300.93200	Erwerb Straßengrund einschl. NK	43.413,23 €
1.6300.95103	Sanierung GVS Wald-Roßlauf-Thalham	256.566,89 €
1.7000.95100	Sanierung Hauptkanäle	49.209,38 €
1.7710.93500	Vermögenserwerb Bauhof	3.781,58 €
1.8150.93500	Umbau Trinkwasserpumpe Glatzberg	55.100,00 €
1.8150.95000	Wasserversorgung allgemein	4.965,98 €
1.8180.95000	Breitbandausbau	7.141,31 €

HhSt	Bezeichnung	Haushaltsrest
Einnahmen		
1.9100.36000	Tilgungszuschuss KfW	16.200,00 €
1.9100.37760	Kreditaufnahme	1.050.000,00 €

Bei den Krediteinnahmen handelt es sich um Ermächtigungen aus den Haushaltsjahren 2023, 2024 und 2025. Kreditemächtigungen sind nur im dafür veranschlagten Haushaltsjahr und den

Finanzplanungsjahren gültig (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik). Folgende Kreditermächtigungen liegen der Gemeinde vor.

Aus dem Haushaltsjahr 2023	300.000 €	Ermächtigung bis 31.12.2026
Aus dem Haushaltsjahr 2024	400.000 €	Ermächtigung bis 31.12.2027
Aus dem Haushaltsjahr 2025	350.000 €	Ermächtigung bis 31.12.2028

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Bildung der o.a. Haushaltsreste.

Beschlossen
JA 8 NEIN 0

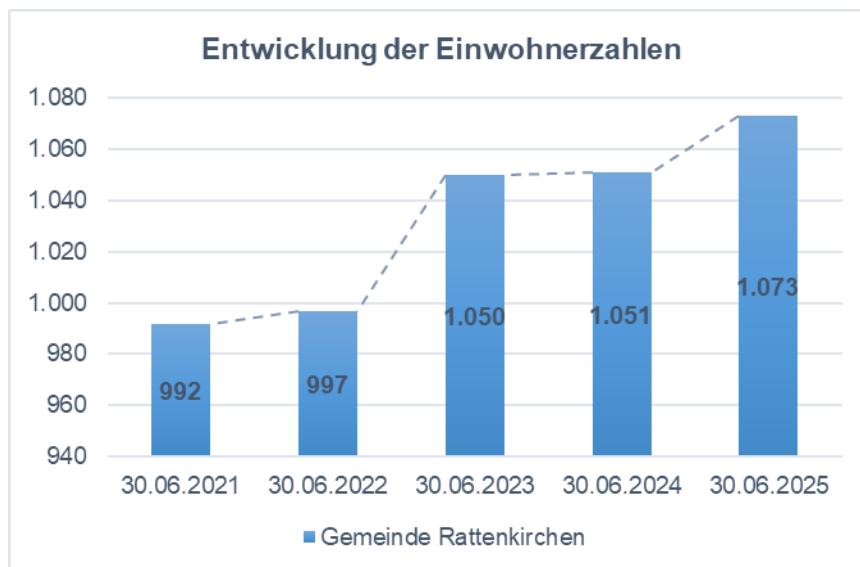
4.4 Aufstellung des Haushalts 2026

Sachvortrag:

Vorbericht gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 KommHV zum Haushalt 2026 der Gemeinde Rattenkirchen

1. Allgemeines

Laut amtlicher Fortschreibung des Bayer. Landesamts für Statistik hatte die Gemeinde 1.073 Einwohner zum Stichtag 30.06.2025. Zum 30.06.2024 (Grundlage der Aufstellung des Haushalts 2025) waren es noch 1.051 Einwohner. Das entspricht einer Steigerungsrate von rund 2,09 %.



2. Einjahreshaushalt 2026

Für die Haushaltsjahre 2007 bis 2022 sind jeweils Doppelhaushalte aufgestellt worden. Um die hohen Unsicherheiten über die wirtschaftlichen Verwerfungen aufgrund des Ukraine-Krieges und den weiteren Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Rattenkirchen zu tragen, wurde für das Haushaltsjahr 2023 erstmals wieder ein Einjahreshaushalt aufgestellt. Aufgrund der schnellen Entwicklungen vor allem im Bereich der Energiewende wird für das Haushaltsjahr 2026, wie bereits im Haushaltsjahr 2024 und 2025, wieder ein Einjahreshaushalt aufgestellt. Das Haushaltsvolumen stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsvolumen - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Verwaltungshaushalt	3.072,9	3.464,0	3.189,4
Vermögenshaushalt	2.005,0	2.480,4	2.280,9
Gesamtvolumen	5.077,9	5.944,4	5.470,3

3. Entwicklung der wichtigsten Einnahme und Ausgabearten im Verwaltungshaushalt

Im Einzelnen:

Einnahmen des Verwaltungshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Steuern, allg. Zuweisungen			
Grundsteuer	147,6	176,8	179,0
Gewerbsteuer	881,5	1.100,0	1.100,0
Gemeindeanteil Einkommensteuer	764,0	799,0	829,4
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	53,5	53,8	66,0
Schlüsselzuweisungen	176,6	323,5	99,7
Einkommensteuerersatz	58,5	58,0	61,8
Sonstige	15,7	25,0	17,0
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb			
Kinderbetreuung	188,8	221,6	232,5
Abwassergebühren	110,9	107,0	120,5
Wassergebühren	235,1	227,5	231,1
Sonstige (darunter USt vom Finanzamt)	368,8	304,6	189,0
Sonstige Finanzeinnahmen	71,9	67,2	63,4
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,0	0,0	0,0
Gesamtvolumen	3.072,9	3.464,0	3.189,4

Die Steuereinnahmen wurden auf Basis Daten des Statistischen Landesamtes bzw. auf Basis bereits erhaltener Bescheide und die Gebühreneinnahmen auf Basis der jeweils aktuellen Gebührenkalkulationen angesetzt.

Die Schlüsselzuweisungen betragen im Jahr 2026 weniger als ein Drittel des Vorjahresniveaus. Die Schlüsselzuweisungen orientieren sich an der Finanzkraft der Vorjahre. Aufgrund der hohen Gewerbesteuererinnahmen der vergangenen Jahre sinken die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2026 spürbar.

Unter dem Posten „Sonstige Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb“ ist insbesondere ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. In den Jahren 2024 und 2025 erhielt die Gemeinde jeweils eine Ausgleichszahlung für laufenden Unterhalt des Bundes für den Ausbau der Autobahn 94 in Höhe von ca. 500.000 EUR.

Ausgaben des Verwaltungshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Personalausgaben	187,3	201,0	234,8
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	537,1	613,3	599,7
Zuweisungen und Zuschüsse			
Kinderbetreuung	552,0	466,8	483,6
Umlage Grundschule	131,6	169,2	172,0
Umlage Kläranlage	57,1	58,5	70,3
Sonstige	39,3	52,0	39,6
Sonstige Finanzausgaben			
Kreisumlage	703,2	687,9	983,5

Verwaltungsumlage	269,7	314,9	320,0
Zuführung zum Vermögenshaushalt	509,2	751,1	122,8
Sonstige	86,4	149,3	163,1
Gesamtvolumen	3.072,9	3.464,0	3.189,4

Bei den Personalausgaben werden die geltenden Tarifsteigerungen berücksichtigt.

Während die geplanten Ausgaben für den sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand im Vergleich zum Vorjahr leicht reduziert werden konnten, ist weiterhin mit steigenden Kosten der Kinderbetreuung zu rechnen.

Die Umlage der Grundschule ist im Jahr 2025 aufgrund höherer Kosten für die Schülerbeförderung angestiegen. Ein Kostenrückgang dieser Ausgaben konnte im Jahr 2026 nicht erreicht werden; angesichts stabiler Schülerzahlen ist in den kommenden Jahren ebenfalls nicht mit einer Entlastung zu rechnen.

Die Erhöhung der Umlage für die Kläranlage resultiert aus der Berücksichtigung der Zinskosten für den von der Verwaltungsgemeinschaft aufnehmenden Kredit i.H.v. 2.500.000 € in 2026.

Unter dem Posten „sonstige Finanzausgaben“ sind in diesem Jahr höhere Zinsausgaben veranschlagt.

Die Kreisumlage erhöht sich im Jahr 2026 im Vergleich zu 2025 trotz unverändertem Hebesatz deutlich, da die Steuerkraft der Gemeinde deutlich anstieg.

4. Entwicklung der wichtigsten Einnahme und Ausgabearten im Vermögenshaushalt

Im Einzelnen:

Einnahmen des Vermögenshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	509,2	751,1	122,8
Entnahmen aus Rücklagen	0	820,3	343,8
Veräußerungen			
Veräußerung Grundstücke	704,9	380,0	961,0
Veräußerung bewegl. Anlagenvermögen	6,5	0,0	2,2
Beiträge und ähnliche Entgelte	-13,2	13,0	50,0
Zuweisungen und Zuschüsse			
Straßenbau	18,3	19,0	191,0
Baukostenzuschuss Kindertagesstätte	252,6	0,0	500,0
Investitionspauschale	126,5	130,8	110,0
Sonstige	0,2	16,2	0,1
Kreditaufnahmen	400,0	350,0	0,0
Gesamtvolumen	2.005,0	2.480,4	2.280,9

Im Jahr 2026 wird im Vergleich zu 2025 mit einer deutlich geringeren Zuführung zum Vermögenshaushalt, v.a. aufgrund der ausbleibenden Autobahnzahlungen, sowie deutlich gesunkenen Schlüsselzuweisungen, gerechnet.

Eine Entnahme aus der Rücklage zur Vermeidung einer Kreditaufnahme ist im Jahr 2026 unumgänglich, obwohl mit Grundstücksverkäufen i.H.v. 961 Tsd. € gerechnet wird.

Die Entnahme aus der Rücklage und die Kreditaufnahme werden aufgrund des Baukostenzuschusses der Kindertagesstätte, sowie die Kosten des Straßenbaus benötigt (siehe folgende Tabelle).

Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 300.000 Euro im Jahr 2023 ist nicht in Anspruch genommen worden und wurde als Haushaltsrest in das Jahr 2024, 2025 und 2026 mitgenommen. Auch die Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 400.000 Euro im Jahr 2024 wurde nicht in Anspruch genommen und als Haushaltsrest in das Jahr 2025 und 2026 übernommen. Darüber

hinaus wurde auch die geplante Kreditaufnahme aus dem Jahr 2025 i.H.v. 350.000 € nicht in Anspruch übernommen und ebenfalls auf das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

Ausgaben des Vermögenshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Zuführung an Verwaltungshaushalt	0,0	0,0	0,0
Zuführung an Rücklagen	850,4	0,0	0,0
Vermögenserwerb			
Erwerb Grundstücke	407,0	183,2	400,0
Erwerb bewegl. Anlagenvermögen	78,1	42,1	262,0
Baumaßnahmen			
Erweiterung Kanzlei/Sitzungszimmer	20,0	20,0	22,0
Baukostenzuschuss Kindertagesstätte	430,0	1.100,0	1.000,0
Straßenbau	4,0	735,6	140,0
PV-Anlage Bürgerhaus	5,9	0,0	20,0
PV-Anlage Glatzberg			40,0
Sonstige	53,0	104,0	83,0
Kredittilgung	124,4	162,9	285,9
Ausgleich von Erschließungskonten	1,0	122,1	0,0
Umlagen			
Verwaltungsumlage	27,3	6,4	0,0
Umlage Grundschule	0,2	0,4	0,5
Umlage Kläranlage	3,7	13,7	17,5
Sonstige	0,0	10,0	10,0
Gesamtvolumen	2.005,0	2.480,4	2.280,9

Beim Erwerb bewegl. Anlagevermögen sind insbesondere die Anschaffung eines mobilen Generators für die Feuerwehr, sowie der Umbau der Trinkwasserpumpe am Glatzberg und die Umrüstung der Wasserzähler auf Funk-Wasserzähler, samt Nebenkosten, berücksichtigt.

Die Erweiterung der Kanzlei/des Sitzungszimmers wird im Jahr 2026 abgeschlossen. Darüber hinaus wird im Jahr 2026 mit einem weiteren Baukostenzuschuss für die Kindertagesstätte St. Anna in Höhe von 1.000.000 € gerechnet.

Die Ausgabenansätze des Straßenbaus sind insbesondere auf Gehwegbau Walder Straße, Sanierung Zufahrt Stein, Sanierung Wirtsbergstr. Richtung Funkturm, sowie Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Rattenkirchen-Pietsham zurückzuführen.

Die bereits bestehende PV-Anlage des Bürgerhauses soll erweitert werden. Zusätzlich ist der Bau einer neuen PV-Anlage am Glatzberg geplant.

Im Jahr 2026 ist mit einer außerordentlichen Kredittilgung i.H.v. 250.000 € geplant.

5. Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KommHV in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten wird im Haushaltsjahr 2026 erreicht.

In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 wird die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt durchweg erreicht.

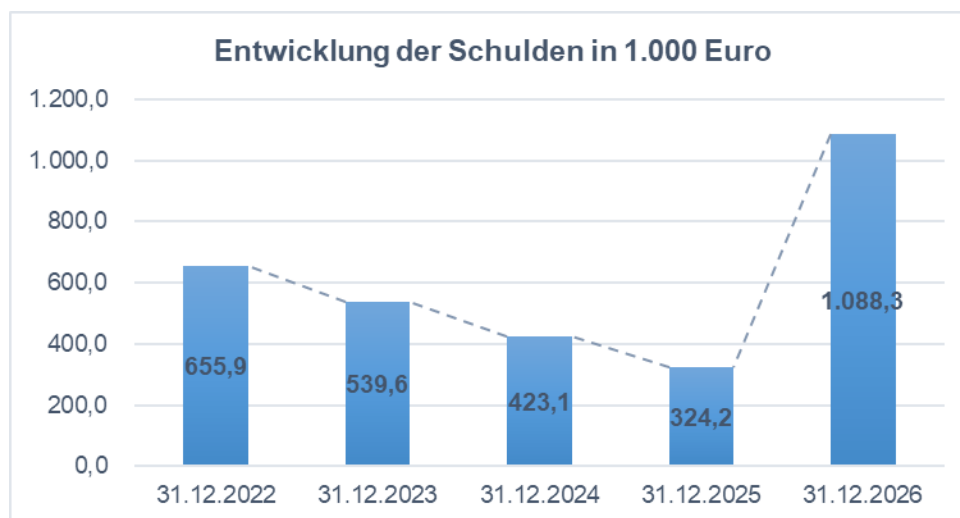
6. Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit fällt im Haushaltsjahr 2026 positiv aus. In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 fällt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ebenfalls positiv aus.

7. Schulden

Der Stand der Schulden hat 324.178,53 Euro zum 31.12.2025 betragen (entspricht 302,12 Euro je Einwohner; der bayernweite Durchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenklasse hat 844 Euro in 2024 betragen).

Zur Finanzierung von Straßenbau und zur Leistung des Baukostenzuschusses zum Kindergarten war im Haushalt 2025 eine Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 350.000 Euro vorgesehen, welche jedoch nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Ermächtigung in Höhe von 300.000 Euro verbleibt noch aus dem Jahr 2023 und eine Ermächtigung in Höhe von 400.000 Euro aus dem Jahr 2024. Das ergibt bei voller Ausschöpfung des Kreditrahmens und unter Berücksichtigung von voraussichtlichen Tilgungsraten in Höhe von insgesamt 285.850 Euro einen voraussichtlichen Schuldenstand zum 31.12.2026 in Höhe von ca. 1.088.328,53 Euro.



8. Kassenlage

Mit § 5 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben auf 525.000 Euro festgesetzt. Aufgrund der finanziellen Lage unter Berücksichtigung der neu aufzunehmenden Schulden werden keine langfristigen Geldanlagen getätigt, so dass die Rücklage kurzfristig zur Verfügung steht und die Gemeinde keine Liquiditätsprobleme aufweist.

9. Allgemeine Rücklage

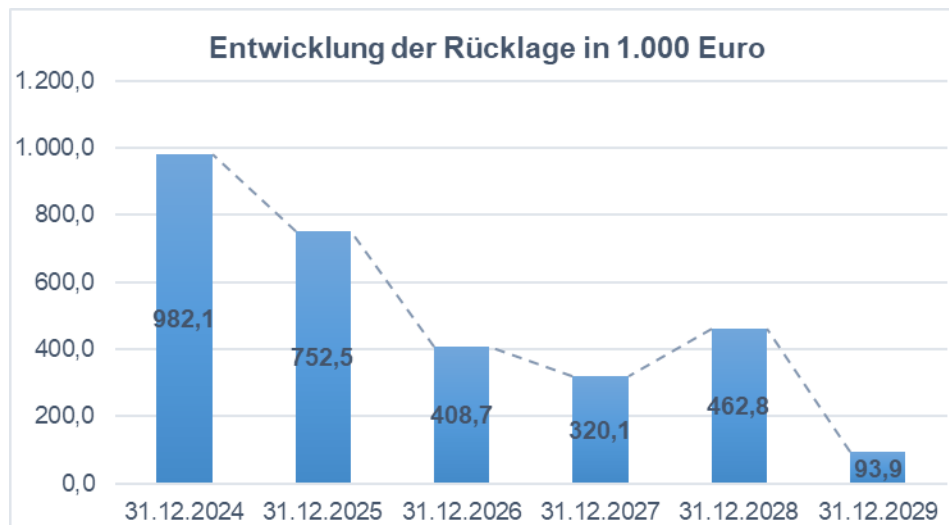
Im Haushaltsjahr 2025 war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 229.518,54 € nötig, womit der Rücklagenbestand am 31.12.2025 752.538,07 € betrug.

Auch im Jahr 2026 ist eine Rücklagenentnahme i.H.v. 343.810,00 € zur Vermeidung einer Kreditaufnahme geplant. Der Rücklagenbestand beträgt voraussichtlich zum 31.12.2026 408.728,07 €.

In den Finanzplanungsjahren ist in 2027 mit einer Rücklagenentnahme (88.630,00 €), im Jahr 2028 mit einer Rücklagenzuführung i.H.v. 142.670,00 € und im Jahr 2029 mit einer Rücklagenentnahme (368.910,00 €) samt Kreditaufnahme i.H.v. 690.000,00 € geplant.

Die Mindestrücklage in 2026 gemäß § 20 Abs. 2 KommHV in Höhe von 28.642,00 Euro wird erreicht.

Der Rücklagenbestand entwickelt sich im Ergebnis wie folgt:



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bzw. Bescheinigung der rechtsaufsichtlichen Unbedenklichkeit, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 zu erlassen und den Haushaltsplan 2026 mit den darin enthaltenen Ansätzen, sowie den dazugehörigen Bestandteilen und Anlagen aufzustellen.

Aufgrund des Art. 63. ff. GO erlässt die Gemeinde Rattenkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.189.400 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.280.850 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 525.000 Euro festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen

JA 8 NEIN 0

5. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

5.1 PV-Anlage Bürgerhaus Rattenkirchen - Erweiterung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattenkirchen beschloss die Vergabe der Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage um 12,48 kWp auf künftig insgesamt 29,68 kWp sowie die Installation eines zusätzlichen Batteriespeichers mit 22,08 kWh an die Firma Newcon-X aus Rattenkirchen.

Zur Kenntnis genommen

5.2 8. Änderung Flächennutzungsplan und 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Haun-Nord-Ost" - Auftragsvergabe Planungsleistungen

Mitteilung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattenkirchen beschloss die Vergabe der Planungsleistungen für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Haun-Nord-Ost“ an das Architekturbüro Schmuck aus München.

Des Weiteren wurden die Planleistungen für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für die Erstellung eines Grünordnungsplans an das Architekturbüro grünfabrik aus Aschau a. Inn vergeben.

Zur Kenntnis genommen

5.3 Finanzwesen - Kreditaufnahme

Mitteilung:

Der Gemeinderat Rattenkirchen beschloss die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 650.000€ bei einer Zinsbindungsdauer von 1,93 Jahren, sowie der zusätzlichen Möglichkeit von Sondertilgungen.

Zur Kenntnis genommen

6. Bekanntmachung einer dringlichen Anordnung - Vergrößerung Sitzungssaal; Einbau Akustikdecke

Mitteilung:

Aufgrund des Umbaus bzw. der Vergrößerung des Sitzungssaals in der Gemeindkanzlei (Bürgerhaus Rattenkirchen) ist die Anbringung einer Akustikdecke notwendig. Das Angebot für die ausführenden Arbeiten der Fa. Zoltan Ökrös Akustiktrockenbau, Mobil-Oil-Str. 37 B, 84539 Ampfing, beträgt für die voraussichtlichen Kosten 6.761,76 € zzgl. 19 % USt.

Der Sitzungssaal muss aufgrund der erhöhten Mandatszahl des Gemeinderats von 8 auf 12 Gemeinderäte, hervorgerufen durch die gestiegene Einwohnerzahl der Gemeinde, vergrößert werden, damit die Ratssitzungen ab der neuen Legislaturperiode im Mai 2026 ordnungsgemäß stattfinden können. Zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf und einer einhergehenden Behinderung des ordentlichen Geschäftsgangs wurde eine dringliche Anordnung gem. Art. 37 Abs. 3 GO getroffen.

Der Gemeinderat nimmt nach Art. 37 Abs. 3 GO Kenntnis der als Anlage beigefügten dringlichen Anordnung vom 10.03.2026.

Zur Kenntnis genommen

7. Sonstiges

Bürgermeister Greilmeier teilt mit, dass im Schulholz die reifen Bäume geschlagen und entnommen wurden, da der Holzpreis derzeit gut ist und immerwährend das Risiko eines Befalls durch den Borkenkäfer besteht.

Die Arbeit geschah mit der Waldbauernvereinigung Mühldorf.

Das Holz liegt derzeit noch vorsortiert draußen.

Es ist geplant einen Teil zu verkaufen und den anderen für die gemeindeeigene Hackschnitzelheizung häckseln zu lassen.

Auf Nachfrage durch Gemeinderat Bauer teilt Bürgermeister Greilmeier mit, dass eine Zwischenlagerung der Hackschnitzel bei Hr. Wastlhuber in Haun stattfindet. Dessen Fahrsilo hat die Gemeinde zum Teil angemietet.

Der gemeindeeigene Bunker für Hackschnitzel ist derzeit voll.

Gemeinderat Scheidhammer fragt nach der anschließenden Aufforstung.

Herr Bürgermeister Greilmeier teilt mit, dass eine Aufforstung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Förster und der Waldbauernvereinigung geplant ist.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt der erste Bürgermeister Rainer Greilmeier um 20:51 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates.

Rainer Greilmeier
Erster Bürgermeister

Magdalena Mertin
Schriftführung